

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (17) Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2014 vom 26.02.2014
- (18) Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

(17)

I.

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2014 vom 26.02.2014

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung, wird von der Stadt Düren als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Düren vom 12.02.2014 für die Stadt Düren verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet Düren an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- Sonntag, 13.04.2014
- Sonntag, 21.09.2014
- Sonntag, 26.10.2014
- Sonntag, 21.12.2014.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Düren
als örtliche Ordnungsbehörde

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 26.02.2014

(Larue)
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

(18)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I. Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Düren mit Beschluss vom 18. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2014/2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2014

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	215.493.310 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	215.493.310 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	207.642.820 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	202.237.690 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	46.892.030 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	50.417.470 EUR

festgesetzt,

2015

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	216.109.800 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	216.109.800 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	208.304.060 EUR
----------------------------------------------------------------------	-----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	203.128.400 EUR
----------------------------------------------------------------------	-----------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	19.447.580 EUR
------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	23.240.230 EUR
------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird in 2014 auf

41.061.900 EUR

und in 2015 auf

7.268.600 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 8.905.000 EUR und für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 10.945.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird für das Jahr 2014 auf

0 EUR

und im Jahr 2015 auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Jahr 2014 auf

190.000.000 EUR

und für das Jahr 2015 auf

190.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2014/2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 590 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2014 wieder hergestellt. Die dafür im fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 9

- (1) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Konten-gruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Konten-gruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Abweichend hiervon werden beim Kulturbetrieb sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten zu einem Budget verbunden.

- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Konten-gruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

- (3) Teilplanübergreifend werden sämtliche Auszahlungsarten der Kontengruppe 78 (Auszahlungen

aus Investitionstätigkeit) zu einem Budget verbunden.

- (4) Der Kämmerer ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2014/2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO. NRW. dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 20. Januar 2014 angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren ist mit Antwortschreiben der Kommunalaufsicht vom 12. Februar 2014 beendet.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Düren, Am Ellernbusch 18-20, 52351 Düren, Amt für Finanzen, 1. Etage, Zimmer 1035, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 07. März 2014

(Larue)
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.